

Pillar 2 und IFRS Konzernabschluss

WU

WIRTSCHAFTS
UNIVERSITÄT
WIEN VIENNA
UNIVERSITY OF
ECONOMICS
AND BUSINESS

ACCOUNTING
& AUDITING
TAX

Univ.Prof. Dr. Eva Eberhartinger

Forschungsinitiative Business Valuation,
Accounting & Auditing

15. Oktober 2024

Pillar Two, Mindestbesteuerung

Wenn in einem Land ETR < 15%,
dann Einhebung einer Mindeststeuer in Ö

$$\begin{aligned}\text{Mindeststeuer} &= \text{Ergänzungssteuer} \times \text{Mehrgewinn} \\ &= (15\% - \text{ETR}) \times (\text{Globe-Gewinn} - \text{Substanzabzüge})\end{aligned}$$

Pillar Two, Mindestbesteuerung: Verbindung zur Rechnungslegung

Umsatzerlöse

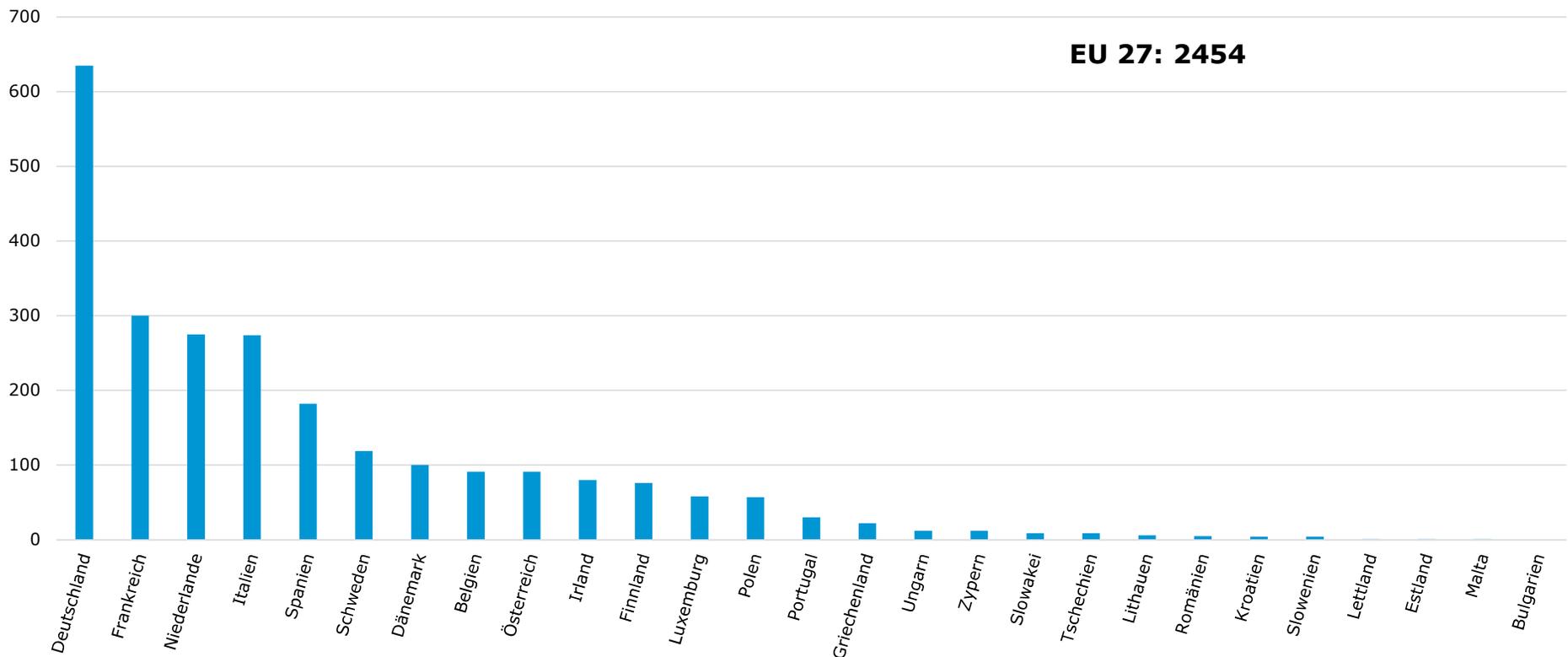
- Anwendungsbereich: Umsatzerlöse \geq € 750 Millionen
- Konzernabschluss

Effektivsteuersatz (ETR)

- $ETR = \frac{\text{angepasste erfasste Steuern}}{\text{Mindeststeuer-Nettogewinn}}$
- Abschluss der Geschäftseinheit (in Vorbereitung für die Konsolidierung)
- Jurisdictional blending
- ETR < 15 % als Voraussetzung für die Anwendung der GloBE-Vorschriften (PES & SES)

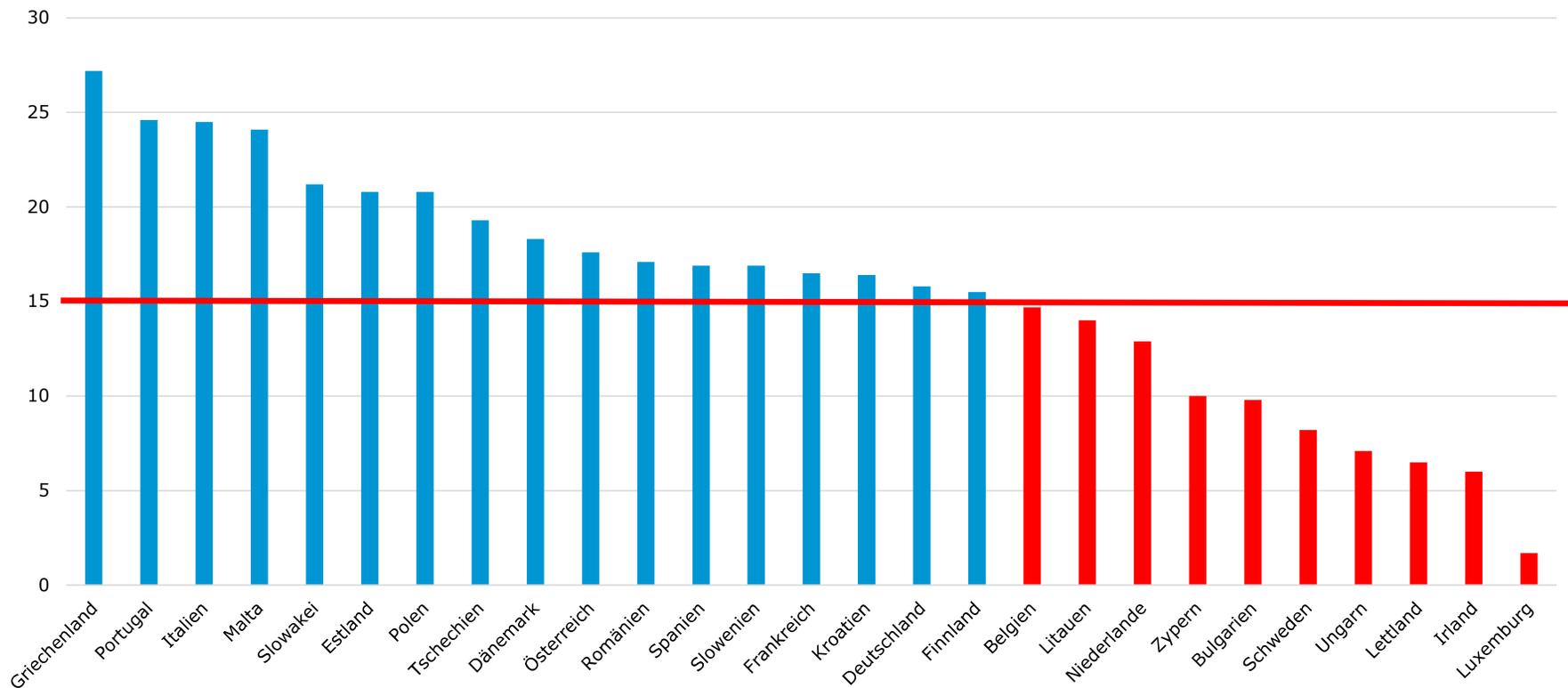
Pillar Two in der Europäischen Union

#MNE pro Land, ≥ 750 Mio in 2018+19 (Orbis)



Pillar Two in der Europäischen Union

GAAP-ETR pro Land, Tochtergesellschaften von MNE 750 Mio, 2019



Verbindung zwischen Pillar Two und Rechnungslegungsstandards

Ausgangspunkt: Jahresabschluss

- IFRS und Äquivalente
- Keine book-to-book Anpassungen

Vorteile

- Zahlen sind leicht verfügbar und extern geprüft
- Keine Wettbewerbsverzerrung durch
 - Unterschiedlichen nationalen Rechnungslegungsstandards
 - Unterschiedlichen nationalen Steuervorschriften
- Pragmatismus → Vereinbarung von fast 140 Ländern

Aber ...

Ist der Konzernabschluss angemessen für die Besteuerung?



(IFRS-) Konzernabschluss als Steuerbasis

Sinnvoll aus **steuerlicher** Sicht?

- Außer Kraft setzen des True and Fair View-Gebots?
- Wahlmöglichkeiten (auch: de facto)?
- Realisation?
 - Steuerliche Berücksichtigung nicht realisierter Verluste?
 - Besteuerung nicht realisierter Gewinne?
- Wesentlichkeitsprinzip?
 - Zahlreiche Möglichkeiten, von einer bestimmten buchhalterischen Vorgehensweise abzusehen, wenn diese unwesentlich ist
- Durchbrechung des Bilanzzusammenhangs → inakzeptabel?
 - Berichtigung von Fehlern, nicht über GuV
 - Erstmalige Anwendung der neuen Normen, nicht über GuV → möglicherweise große Auswirkungen

(IFRS-) Konzernabschluss als Steuerbasis Sinnvoll aus **steuerlicher** Sicht?

- Prüfung
 - Wesentlichkeitsschwelle in der Prüfung
 - Unkorrigierte unwesentliche Fehler
 - Nicht geprüfte unwesentliche Tochtergesellschaften
 - Eingeschränkter Bestätigungsvermerk? Verweigerter Bestätigungsvermerk?

- Verfassungsmäßigkeit
 - Privates Gremium (ISAB), keine demokratische Legitimation, entscheidet über die Steuereinnahmen der Länder vs Endorsement Prozess

(IFRS-) Konzernabschluss als Steuerbasis Sinnvoll aus Sicht der **Rechnungslegung**?

Verminderung der Informationsqualität von Jahresabschlüssen?

- Ergebnis sinkt Ali/Hwang 2000; Guenther et al. 1997; Wang 1994; Joos/Lang 1994; Gramlich 1992; Dhaliwal/Wang 1992; Boynton et al 1992; Manzon 1992
- Mehr „earnings management“ Blaylock et al 2015; Lang et al 2012
- Aussagekraft der Werte sinkt Hanlon 2021, 2023a, 2023b; Atwood et al 2010; Hanlon et al. 2008; Ali/Hwang 2000
- Wird der Einzelabschluss als Steuerbasis herangezogen, kommt es häufiger zu einer Verringerung der Ergebnisse im Konzernabschluss Watrin et al. 2014

Verminderung von Steuerplanung?

- Verringerung von Steuerplanung Atwood et al. 2012, Evers et al. 2017
- Erhöhung von Steuerplanung Dharmapala 2020
- Einführung IFRS → mehr Steuerbetrug in China: Chan et al. 2010

Änderung von unternehmerischen Entscheidungen?

- Fair value taxation → Volatilität von Ergebnis, Steuer, Cash Flow → Investitionseffekte Auer/Bornemann/Eberhartinger 2022

(IFRS-) Konzernabschluss als Steuerbasis Sinnvoll aus Sicht der Rechnungslegung?

Konzernabschluss dient Informationszwecken

Unternehmen werden ihre Rechnungslegung ändern

- Gewinnminimierung (oder doch nicht, wg. Kapitalmarkt?)
- Kann die **Qualität der Rechnungslegung** beeinträchtigen

Standardsetzer beeinflussen die Steuerbemessungsgrundlage

- Politisierung von Standardsetzern
- Kann die **Qualität der Rechnungslegungsstandards** beeinträchtigen

Geringere Qualität der Rechnungslegungsstandards

Informationsverlust für die Kapitalmärkte

→ **Weniger effiziente Kapitalallokation**



Konkrete Anknüpfung der Mindestbesteuerung an IFRS-Abschluss



Umsatzerlöse

Ergebnis vor Steuern

Steueraufwand

Materielle Vermögenswerte

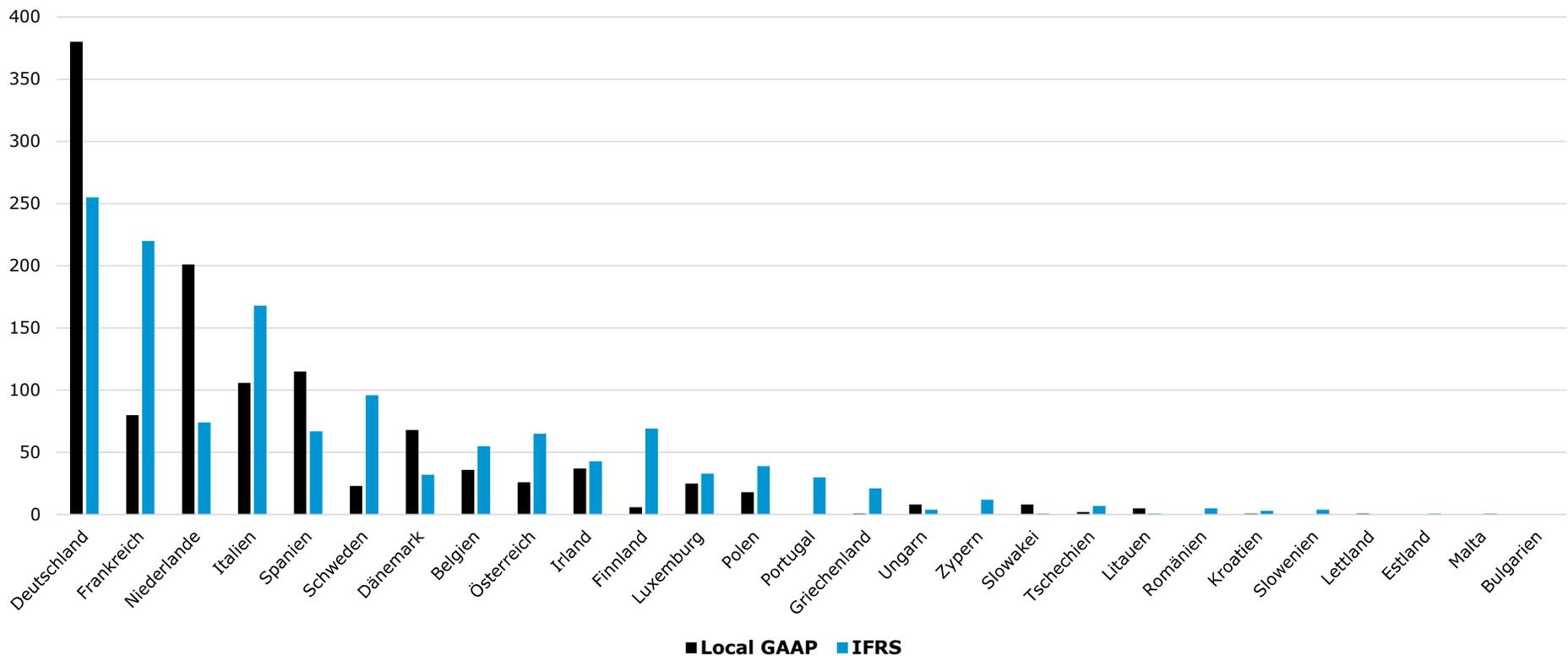
Lohnkosten

Umsatzerlöse

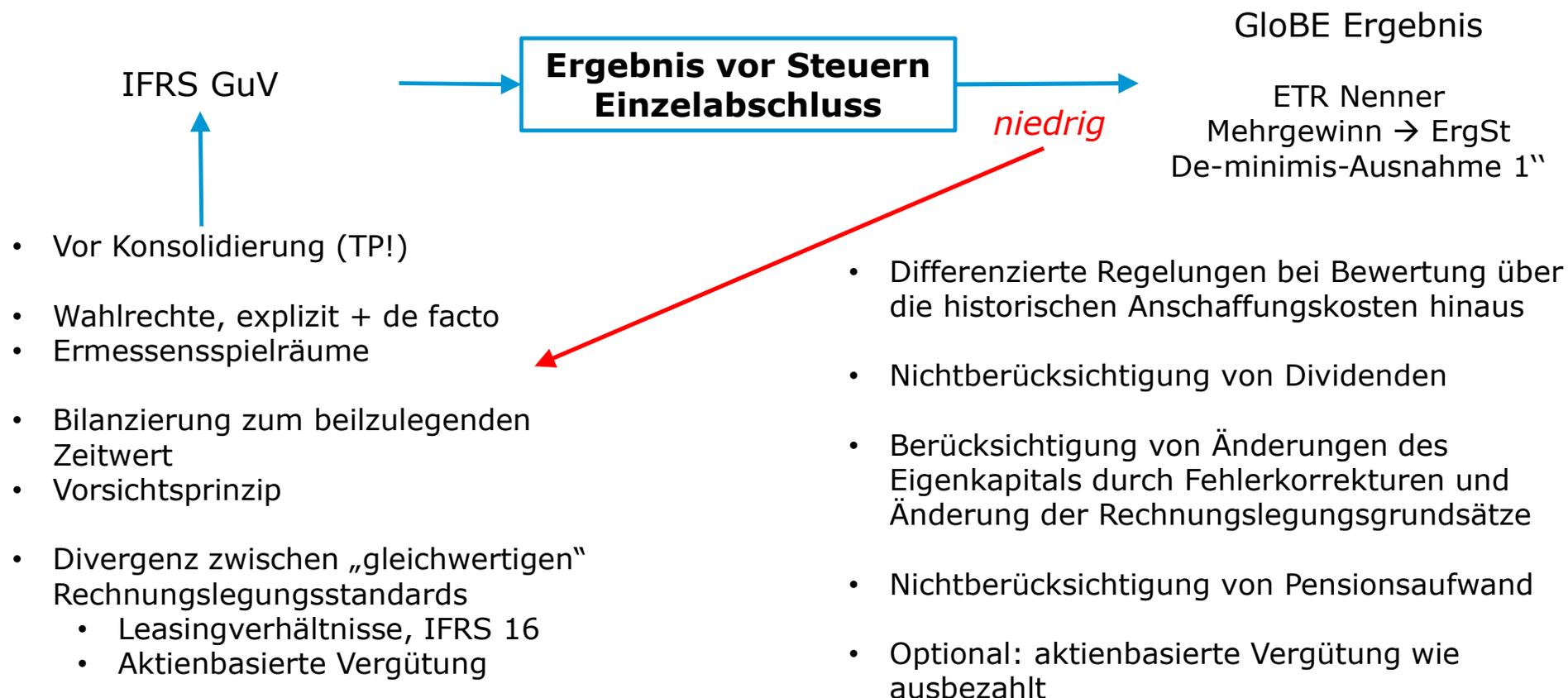


- Konsolidierung: wer?
- Zahlreiche Regeln, die Ermessen erfordern
- Nestlé 2011: 16 % Reduzierung der Umsatzerlöse
- Bunching-Studien: Unternehmen bleiben knapp unterhalb der steuerlichen Umsatzschwelle (e.g. Liu et al 2021)
- Äquivalenz von Rechnungslegungsstandards?
 - 380 Seiten US-GAAP vs IFRS
 - Umsatzrealisierung, wenn die Einbringlichkeit "wahrscheinlich" ist: 50% vs 70%
 - Umsatzsteuern, Verbrauchssteuern brutto oder netto

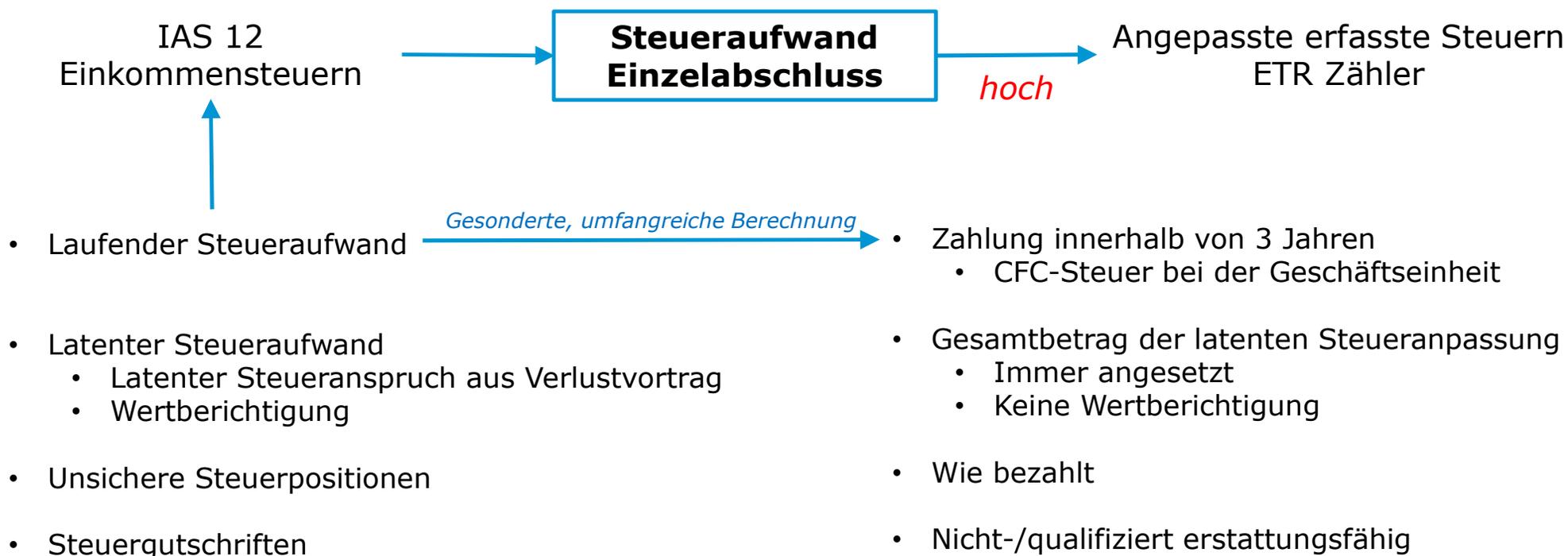
Rechnungslegungsstandards angewendet bei MNEs im Anwendungsbereich von Pillar Two pro Mitgliedsstaat (Orbis)



Ergebnis vor Steuern → GloBE Ergebnis



Steueraufwand → angepasste erfasste Steuern



Materielle Vermögenswerte

IAS 2 Vorräte
IAS 16 Sachanlagen
IAS 36 Wertminderung
IAS 40 Immobilien
et al ...

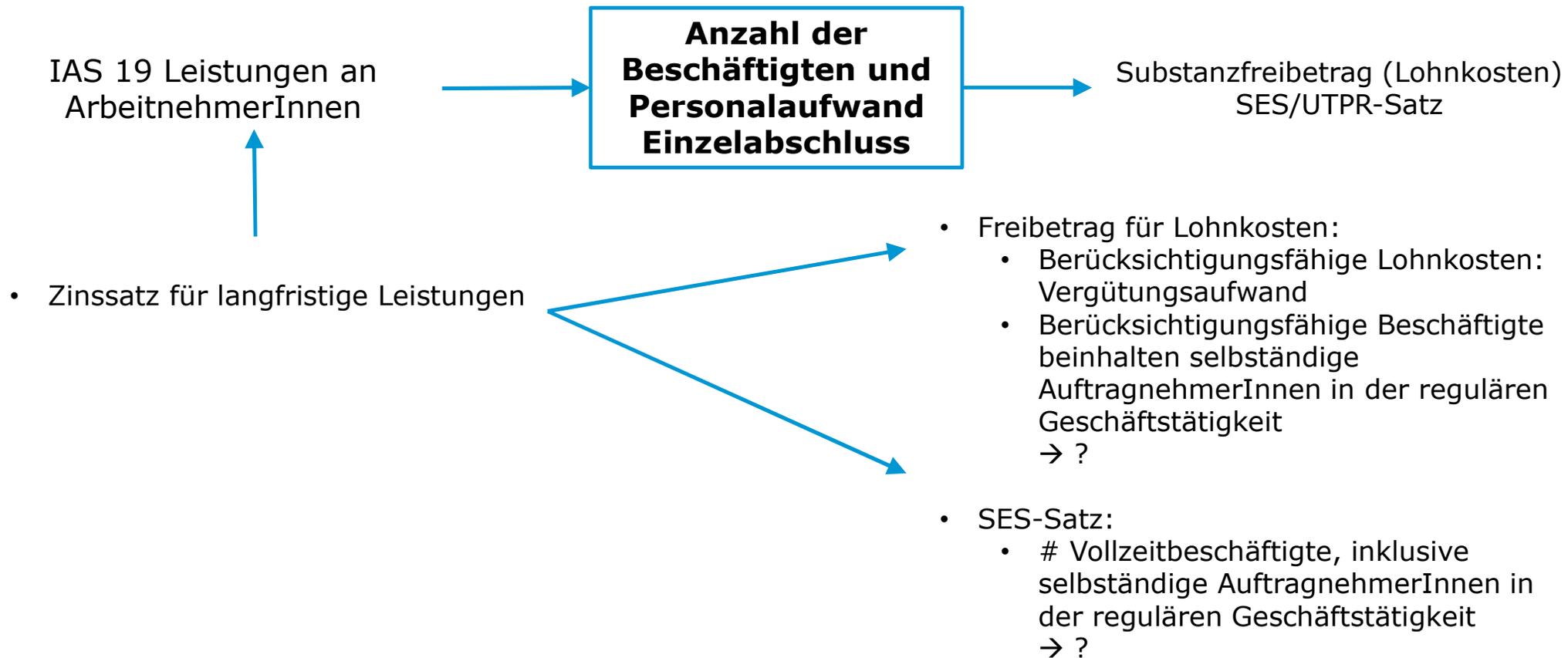
**Materielle
Vermögenswerte
Einzelabschluss**

Substanzfreibetrag (mat.V.)
SES/UTPR-Satz

- IFRS 16 Leasing?
- IFRS 15 Erlöse aus Verträgen mit Kunden?
- Ermessen bei
 - Bewertung von selbsterstellten Sachanlagen
 - Zinssätze
 - Wertminderung

- Freibetrag für materielle Vermögenswerte:
 - Durchschnittlicher Buchwert
 - Nach Abschreibung etc (aber nicht: Wertminderung)
 - Sachanlagen, natürliche Ressourcen, Nutzungsrechte
 - Nicht: zu Veräußerungs-, Leasing- oder Investitionszwecken gehalten
- SES-Satz:
 - Nettobuchwert
 - Nach Abschreibung etc, Wertminderung
 - Alles, was nicht Bargeld ist/ immaterielle Vermögenswerte / Finanzanlagen
 - i.e. Anlage- und Umlaufvermögen

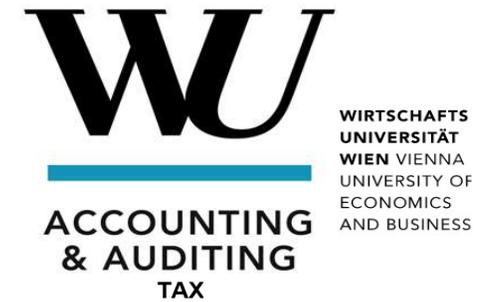
Beschäftigte



Zusammenfassend

- **Umsatz → niedrig**
 - Der Ermessensspielraum und seine Nutzung sind nicht zu unterschätzen
 - IFRS-Äquivalenz ist nicht unbedingt gleichwertig
- **Ergebnis vor Steuern → niedrig**
 - Steuer auf nicht realisierte Gewinne → (fast) gelöst
 - Ermessensspielraum bleibt weitgehend erhalten, auf mehreren Ebenen
 - Komplexe Anpassung, über Jahre
 - Chaos im Falle einer Umgründung
- **Steueraufwand**
 - Weitgehend separate Berechnung, stark zahlungsorientiert, wenig Ermessensspielraum
- **Materielle Vermögenswerte**
- **Lohnkosten**
 - Anreizwirkung unklar

Künftige Entwicklungen ...



Pillar One: Verbindung zur Rechnungslegung

Anwendungsbereich:

- Umsatzerlöse > EUR 20 Mrd.
- Profitabilität > 10%

Konzernabschluss

→ 25% des Gewinns > 10% (= Amount A) → verteilt auf Marktstaaten

Safe Harbour und Vermeidung der Doppelbesteuerung:

Einzelabschluss im Marktstaat

Richtlinienentwürfe: Verbindung zur Rechnungslegung

BEFIT

Einheitliche Steuerbemessungsgrundlage für europäische Konzerne

- Anwendungsbereich (Richtlinienentwurf):
 - **Umsatzerlöse** > EUR 750 Mio.
Konzernabschluss
- **Einzelabschluss** maßgeblich für steuerliche Gewinnermittlung
Einzelabschluss
 - Mit nachfolgenden steuerlichen Anpassungen
 - Aggregation

DEBRA

Abzug fiktiver Eigenkapitalzinsen

- Anknüpfung an
 - Das bilanzielle **Eigenkapital** (inkl. Neubewertungsreserve, fair value reserve)
 - Das **EBITDA**
Einzelabschluss

Conclusio



Conclusio

Maßgeblichkeit (auch) des Konzernabschlusses international auf dem Vormarsch, weil:

- Vereinfachung für Unternehmen
- Vereinfachung des politischen Prozesses
- Weitgehend harmonisierte Regelungen (insb in EU: IFRS)
- Geprüft

Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit des Kapitalmarktes

- Konzernabschluss hat nur Informationszweck
- „umgekehrte Maßgeblichkeit“ vermindert Ergebnis und Aussagekraft

Steuerwettbewerb zwischen den Ländern wird sich verlagern

- GAAP-Shopping (Rechnungslegungs-Wettbewerb zwischen Ländern)
- Steuerbemessungsgrundlage (anstelle des Steuersatzes); „nationale Auslegung“ von IFRS in der Umsetzung
- Steuergutschriften; Steueranreize für grüne / digitale Investitionen? DEBRA?
- Verlagerung von Produktionsfaktoren

*Danke für Ihre
Aufmerksamkeit!*

Backup

WU

WIRTSCHAFTS
UNIVERSITÄT
WIEN VIENNA
UNIVERSITY OF
ECONOMICS
AND BUSINESS

ACCOUNTING
& AUDITING
TAX

Berechnung ETR

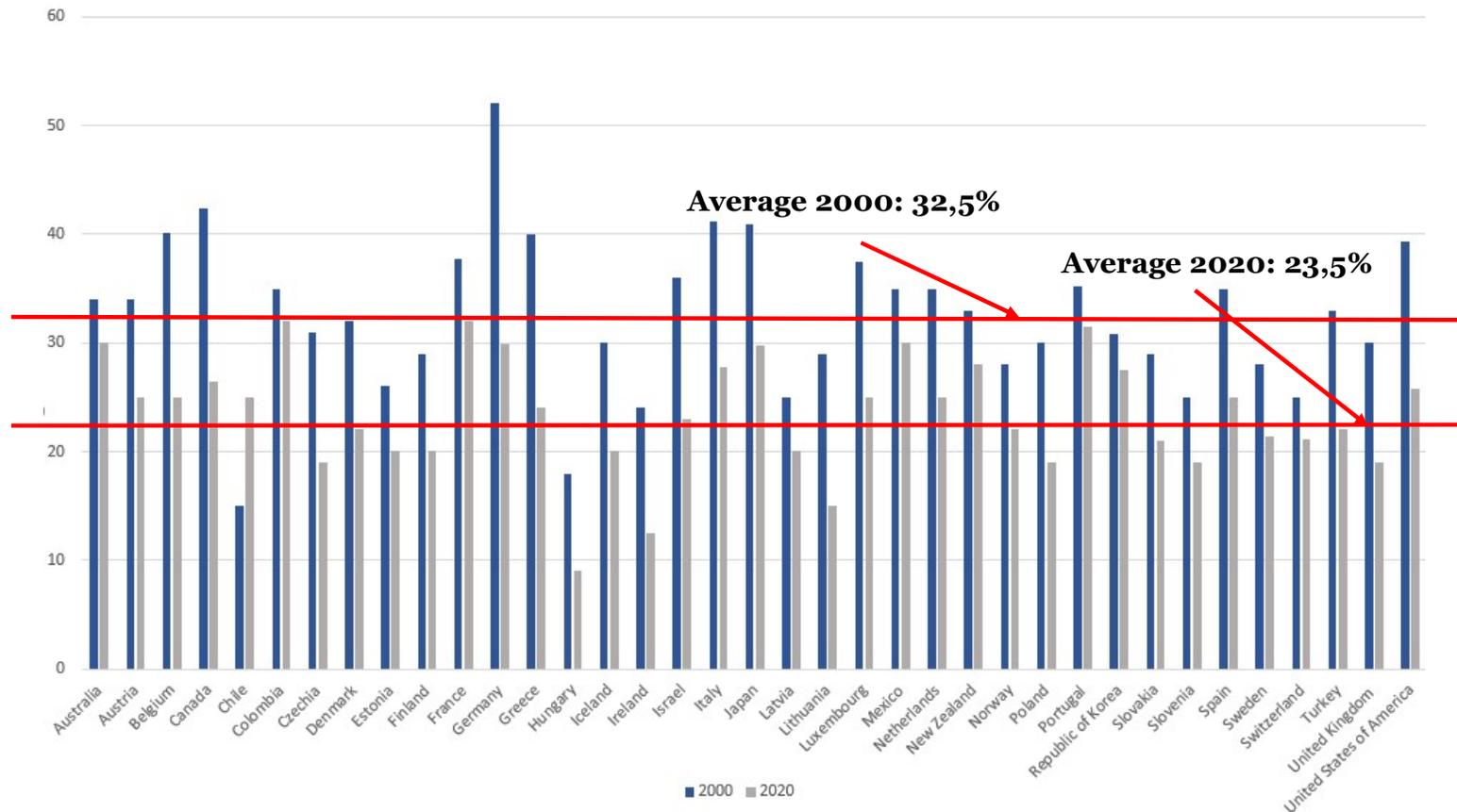
$$\frac{\sum \text{Steueraufwand}_i}{\sum \text{EBT}_i}$$

i = alle Tochtergesellschaften in einem Land,
wo die oberste Muttergesellschaft ≥ 750 Mio €
und wo Steueraufwand und EBT > 0

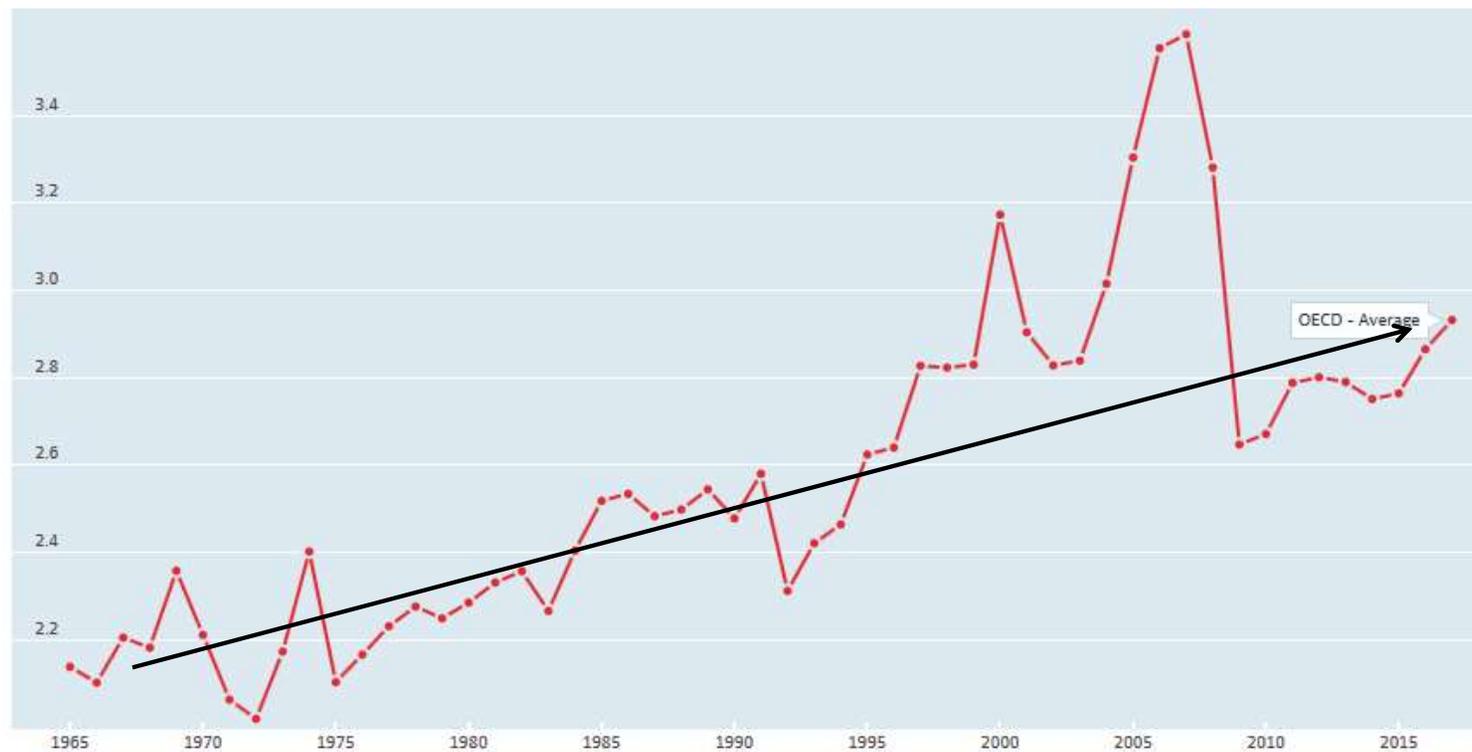
Orbis 2019

Unkonsolidierte Abschlüsse

Gesetzliche Körperschaftsteuersätze (Bund + Länder, mit Steuerzuschlag)



Körperschaftsteueraufkommen in % des BIP (OECD-Durchschnitt)



<https://data.oecd.org/tax/tax-on-corporate-profits.htm>

Pillar II und IFRS- Konzernabschluss



Business Valuation, Accounting & Auditing

15. Oktober 2024

Priv.-Doz. Dr. Christoph Marchgraber

Maßgeblichkeit des Konzernabschlusses

Reichweite der Maßgeblichkeit des Konzernabschlusses

- **Anwendungsbereich:** Umsatzgrenze von EUR 750 Millionen bezieht sich auf konsolidierten Konzernumsatz
- **Geschäftsjahr:** Maßgebender Stichtag ist jener des Konzernabschlusses (§ 2 Z 7 MinBestG)
- **Rechnungslegungsstandard:** Ausgangsbasis der Berechnungen ist der Jahresüberschuss/-fehlbetrag jeder einzelnen Geschäftseinheit, der sich bei Anwendung des für den Konzernabschluss relevanten Rechnungslegungsstandards vor der Konsolidierung gruppeninterner Transaktionen ergibt (§ 14 MinBestG)
- **Währung:** „*presentation currency of the MNE Group's Consolidated Financial Statements*“ (OECD, Administrative Guidance July 2023, Pkt 1 Tz 12, Tz 15, Tz 34 (Sub-Tz 17.1)).

Was ist der maßgebende Konzernabschluss?

- **Tatsächlicher Konzernabschluss:** muss nach anerkanntem Rechnungslegungsstandard (IFRS, Australien, Brasilien, EU/EWR-Staaten, Hongkong, Japan, Kanada, Mexiko, Neuseeland, Indien, Südkorea, Russland, Schweiz, Singapur, UK, USA, China) erstellt oder angepasst werden, um erhebliche Einschränkungen (EUR 75 Mio GuV-Auswirkung) im Vergleich zu einem IFRS-Konzernabschluss zu vermeiden (§ 2 Z 6 lit a-c MinBestG)
- **Fiktiver Konzernabschluss:** „*Abschluss, der erstellt worden wäre, wenn die oberste Muttergesellschaft verpflichtet gewesen wäre, einen solchen Abschluss [...] zu erstellen*“ (§ 2 Z 6 lit d MinBestG)
- **Praxisthemen**
 - Investmentfonds
 - Privatstiftungen
 - Wahlrechte (Rechnungslegungsstandard, Geschäftsjahr)

Praxisthema: Abweichende Stichtage im Konzern

- **Konzernabschlussstichtag:** Gemäß § 252 Abs 1 UGB ist der Konzernabschluss „auf den Stichtag des Jahresabschlusses des Mutterunternehmens oder auf den hievon abweichenden Stichtag der Jahresabschlüsse der bedeutendsten oder der Mehrzahl der in den Konzernabschluß einbezogenen Unternehmen aufzustellen; die Abweichung vom Abschlußstichtag des Mutterunternehmens ist im Konzernanhang anzugeben und zu begründen“
- **Geschäftseinheitsstichtag:** Gemäß § 252 Abs 2 UGB sollten zwar „[d]ie Jahresabschlüsse der in den Konzernabschluß einbezogenen Unternehmen [...] auf den Stichtag des Konzernabschlusses aufgestellt werden“. § 252 Abs 3 UGB ermöglicht aber die Einbeziehung von Unternehmen mit abweichendem Abschlusstichtag, sofern „Vorgänge von besonderer Bedeutung für die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage eines in den Konzernabschluß einbezogenen Unternehmens, die zwischen dem Abschlußstichtag dieses Unternehmens und dem Abschlußstichtag des Konzernabschlusses eingetreten sind, in der Konzernbilanz und der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung [berücksichtigt] oder im Konzernanhang [angegeben werden]“ (vgl auch IFRS 10.B92 und B93)

Implikationen für das MinBestG

- **Telos:** Hintergrund der Maßgeblichkeit des Konzernabschlusses ist es unter anderem, dass Compliance-Kosten in Grenzen gehalten werden sollen, „by drawing on information that is already being prepared for reporting purposes and may benefit from being subject to review by an independent auditor“ (Kommentar zu Artikel 3.1.2 OECD-Musterregelungen, Rz 7).
- **Folge:** “the GloBE computations for the UPE’s Fiscal Year will be based on the method to address the discrepancy in the fiscal years that is used by the MNE Group in its Consolidated Financial Statements. Accordingly, for those MNE Groups that simply include the results of the Constituent Entity’s fiscal year in the Consolidated Financial Statements, those are the amounts that must be used for GloBE computations. On the other hand, for those MNE Groups that determine the Constituent Entity’s financial results for the UPE’s Fiscal Year and include those results in the Consolidated Financial Statements, those are the amounts that must be used for GloBE computations”

Maßgeblichkeit des Rechnungslegungsstandards

Maßgebender Rechnungslegungsstandard

- **OECD-/EU-Vorgaben:**
 - Maßgeblichkeit des Konzernrechnungslegungsstandards für PES-/SES-Zwecke
 - Für Zwecke der NES kann auch „local GAAP“ als maßgebend vorgeschrieben werden
 - Wahlrecht des Gesetzgebers, aber kein Wahlrecht der Steuerpflichtigen
- **Umsetzung in Österreich:** Maßgebend ist der Konzernrechnungslegungsstandard, unabhängig von der Erhebungsform (PES, SES, NES)

Ausgangsbasis

- **Relevante Größen:** (1) Jahresüberschuss/-fehlbetrag (JÜ/JF) der jeweiligen Geschäftseinheit, (2) darin berücksichtigte laufende Steuern und (3) darin abgegrenzte latente Steuern
- **Ermittlung des JÜ/JF**
 - Anwendung des für den Konzernabschluss relevanten Rechnungslegungsstandards vor der Konsolidierung gruppeninterner Transaktionen
 - Ausnahme: Anwendung des lokalen Einzelabschlusses, wenn (a) sonst unverhältnismäßig, (b) dieser auf Basis eines anerkannten oder zugelassenen Rechnungslegungsstandards erstellt wurde, (c) darin enthaltene Informationen zuverlässig sind, (d) permanente Differenzen von insgesamt mehr als EUR 1.000.000,00 angepasst werden

Praxisthema: push-down accounting, IFRS 16, Umgründungen, Bewertung von IC-Forderungen/-Beteiligungen/..., IC-Derivate, maßgebende Wesentlichkeitsgrenze, ...

Maßgeblichkeit der Währung

Asymmetrische Wechselkursgewinne und -verlust

- **Voraussetzungen:**
 - abweichende funktionale Währungen im Steuerrecht und in der Rechnungslegung und
 - entweder: Wechselkursdifferenz zwischen diesen Währungen schlägt sich (nur) im Steuerrecht oder (nur) in der Rechnungslegung nieder
 - oder: Wechselkursdifferenz durch Abweichung Drittwährung und (a) funktionaler Währung im Steuerrecht oder (b) funktionaler Währung in der Rechnungslegung (bei GuV-Wirksamkeit)
- **Telos:** Anpassung, wenn Wechselkursgewinn oder -verlust in der Rechnungslegung und im Steuerrecht unterschiedlich hoch ausfällt
- **Folge:** der für Zwecke der Rechnungslegung erfasste Kursgewinn oder -verlust wird durch den für Steuerzwecke erfassten Kursgewinn oder -verlust ersetzt wird
- **Praktische Umsetzung:** der im UGB-Einzelabschluss enthaltene Kursgewinn/-verlust entspricht dem für Steuerzwecke erfassten Kursgewinn/-verlust und kann daher anstelle des im Reporting Package erfassten Kursgewinns/-verlusts treten
- **Praxisthema:** Wechselkursdifferenz im Steueraufwand

Berichtswährung und abweichende funktionale Währung

- **Währungsumrechnung I:** Geschäftseinheit mit abweichender funktionaler Währung hat Währungsumrechnung im Einklang mit dem Konzernrechnungslegungsstandard vorzunehmen (OECD, Administrative Guidance July 2023, Pkt 1 Tz 42 (Sub-Tz 5.4 f)).
- **Währungsumrechnung II:** Wird der Ergänzungssteuerbetrag für das betroffene Geschäftsjahr nicht in Euro ermittelt, ist dieser zum Devisenkurs der EZB des letzten Monats des betroffenen Geschäftsjahres umzurechnen (§ 79a Abs 2 MinBestG)
- **Praxisthema:** Österreichische Geschäftseinheit eines ausländischen Konzerns mit von Euro abweichender Berichtswährung

Exkurs: Abweichungen zwischen Steuerrecht und IFRS als Praxisproblem (1/2)

Ausgenommene Gewinne oder Verluste aus Eigenkapitalbeteiligungen

- **Grundregel:** Jahresüberschuss/-fehlbetrag ist um bilanzierte Wertänderungen von Eigenkapitalbeteiligungen zu neutralisieren
- **Ausnahme:** Portfoliobeteiligungen
- **Besonderheit**
 - Wahlrecht in § 18 Abs 4 MinBestG, Wertänderungen, die steuerwirksam sind, auch Pillar II-wirksam zu behandeln,
 - ist für alle in derselben Jurisdiktion gelegenen Geschäftseinheiten einheitlich auszuüben und umfasst sämtliche (steuerwirksamen) Eigenkapitalbeteiligungen

Folgen des § 18 Abs 4 MinBestG

- **Rechtsfolge** betrifft nur steuerwirksame Gewinne/Verluste aus Eigenkapitalbeteiligungen
- **Rechtsfolge** betrifft nur steuerwirksame Gewinne/Verluste aus Eigenkapitalbeteiligungen
- **Ergebnis**
 - Kapitalgesellschaftsanteile sind grundsätzlich umfasst, das Wahlrecht betrifft aber nur steuerwirksame Substanzwertänderungen (nicht also zB steuerneutrale Teilwertabschreibungen oder Zuschreibungen)
 - Anwendung bei Personengesellschaftsanteilen wohl nur dann „stimmig“, wenn Anteile an nicht gruppenzugehörigen Personengesellschaften nach der Equity-Methode und solche an gruppenzugehörigen Personengesellschaften zu den fortgeführten Anschaffungskosten bilanziert werden (können)
 - Anwendung bei Fondsanteilen noch ungeklärt

Exkurs: Abweichungen zwischen Steuerrecht und IFRS als Praxisproblem (2/2)

Personengesellschaften und deren Behandlung (§ 36 MinBestG)

- **Schritt 1:** Verringerung des JÜ/JF der Personengesellschaft um Beträge, die konzernfremden Eigentümern zuzurechnen sind
- **Schritt 2:** Re-Allokation von Beträgen, die einer Betriebsstätte zuzurechnen sind
- **Schritt 3:** Re-Allokation von Beträgen an die Eigentümer der transparenten Einheit

Behandlung der Anteilsinhaber (§ 18 MinBestG)

- **Praxisthema**
 - Neutralisierung bei nicht gruppenzugehörigen Personengesellschaften in Verlustsituationen problematisch
 - Anwendung des § 18 Abs 4 MinBestG bei gruppenzugehörigen Personengesellschaften in Gewinnsituationen problematisch
- **Anteilsbewertung von § 18 Abs 2 MinBestG erfasst?**
 - Bilanzierung zum beizulegenden Zeitwert: Wertänderungen existieren steuerlich gar nicht
 - Bilanzierung nach der Equity-Methode: Entspricht ertragsteuerlicher Logik
 - Veräußerungsergebnis
- **Überlegungen zu potenziellen Lösungsmöglichkeiten**
 - Bilanzierung nicht gruppenzugehöriger Personengesellschaftsanteile nach der Equity-Methode
 - Bilanzierung gruppenzugehöriger Personengesellschaftsanteile zu fortgeführten Anschaffungskosten
 - Differenzierung nach IAS 27.10 und trotz Stetigkeitsgebot wohl denkbar
 - Bei UGB-Konzernabschlüssen: teleologische Reduktion des § 36 Abs 3 oder des § 18 Abs 4 MinBestG?

Kontakt



Priv.-Doz. Dr. Christoph Marchgraber

Partner, Tax
T +43 1 31332-3679
M +43 664 883 08 728
cmarchgraber@kpmg.at





kpmg.at



© 2024 KPMG Alpen-Treuhand GmbH, eine österreichische Gesellschaft mit beschränkter Haftung und ein Mitglied der globalen KPMG Organisation unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Limited, einer private English company limited by guarantee, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.





© 2023 KPMG Alpen-Treuhand GmbH, eine österreichische Gesellschaft mit beschränkter Haftung und ein Mitglied der globalen KPMG Organisation unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Limited, einer private English company limited by guarantee, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.